



VERFÜGUNG

vom 9. Juli 2009

Horgen. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 211/1996 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Horgen genehmigt. Am 13. März 2008 beschloss die Gemeindeversammlung Horgen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde bei der Kanzlei der Baurekurskommissionen ein Rekurs eingelegt. Dieser wurde mit BRKE II Nr. 209/2008 zugunsten der Rekurrentin entschieden. Der Gemeinderat hat die fragliche Festlegung (Aussichtspunkt Plattenstrasse) in der Folge mit Beschluss vom 24. November 2008 zurückgezogen. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Dezember 2008 und des Bezirksrates Horgen vom 22. April 2008 sind keine weiteren Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Januar 2009 und 12. Juni 2009 ersucht der Gemeinderat Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die Neufestlegung von vier Aussichtspunkten mit Aussichtsschutzbereichen und Höhenkoten betreffend Aussichtsschutz Ebnet/Kummrüti, Aussichtsschutz Kottenrain, Aussichtsschutz Störirain und Aussichtsschutz Fischenrüti, die Einzonung der bestehenden Erschliessungsanlage Bahnunterführung Tödistrasse sowie die Festlegung der Hochwassergefahrenkarte.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Horgen am 13. März 2008 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung betreffend den Aussichtsschutz Ebnet/Kummrüti, den Aussichtsschutz Kottenrain, den Aussichtsschutz Störirain und den Aussichtsschutz Fischenrüti, die Einzonung Bahnunterführung Tödistrasse sowie die Festlegung der Hochwassergefahrenkarte werden genehmigt.

- II. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an die Gemeindeverwaltung Horgen, Bauamt, Vermessung, Bahnhofstr. 10, Postfach, 8810 Horgen, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 9. Juli 2009
090048/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

